

Zur 18. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder schriftlich durch den Landrat des Ilm-Kreises, Herrn Dr. Kaufhold, wie folgt beantwortet:

Frau Eleonore Mühlbauer (SPD/GRÜNE)

Bezüglich der ausgeschilderten Zulassungsbeschränkung für Fahrzeuge bis 2 m Breite auf der Landesstraße Nr. L 1046 (Jonastal) muss es eine Rechtssicherheit für die Bürger geben. Wenn der Kreis dieses Schild aufstellt und ein Pkw ist breiter, ist es auch eine Frage des Versicherungsschutzes.

Antwort:

Nach entsprechender Mitteilung durch das Landesverwaltungsamt wird die mündliche Erläuterung durch den Beigeordneten des Ilm-Kreises in der letzten Kreistagssitzung bestätigt, dass die Breitenangabe beim Verkehrszeichen 264, in diesem Fall 2,00 m, variabel sein muss, wie im vorliegenden Fall, für die tatsächliche Durchfahrtsbreite einen beidseitigen Norm-Sicherheitsabstand von 2 x 0,25 m einschließen muss.

Die Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt zu den Verkehrszeichen 264 und 265 unter Pkt. 1 „Bei Festlegung der Maße ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu berücksichtigen.“

§ 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) regelt für Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen in Abs. 1, dass die höchstzulässige Breite folgende Maße nicht überschreiten darf: „... bei Personenkraftwagen ... 2,50 m.“

Bei der im Jonastal vorliegenden tatsächlichen (baulichen) Durchfahrtsbreite von 2,50 m muss der Verkehr deshalb zwingend entsprechend beschränkt (und umgeleitet) werden.

Eine Festsetzung der Beschränkung auf dem Verkehrszeichen 264 oberhalb von 2,00 m wäre deshalb willkürlich, würde den Norm-Sicherheitsabstand unterschreiten und müsste daher als unzulässig angesehen werden.

Die Befahrung der Straße mit Fahrzeugen mit höchstens 2 m Breite dürfte deshalb bei Unterstellung einer normalen Führung eines Fahrzeuges als gefahrlos einzuschätzen sein.

Die Befahrung der Straße mit Fahrzeugen mit einer Breite von über 2 m (bis maximal 2,50 m) erfolgt hingegen auf eigenes Risiko des Fahrzeugführers hinsichtlich polizeilicher Kontrolle wie auch hinsichtlich Versicherungsschutz bei eventueller Beschädigung des Fahrzeuges beim Durchfahren der baulichen Einengungen.

Ein Befahren mit Fahrzeugen über 2,50 m Breite endet spätestens an der baulichen Einengung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausschilderung und die bauliche Beschränkung im Jonastal als angemessen und rechtlich korrekt anzusehen ist.